

Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Informationen zu gewährten Beihilfen im Rahmen der ERP-Programme und KfW-Förderprodukte - gültig ab 10.12.2025

A. Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten

In bestimmten ERP- (European Recovery Programme) /KfW-Förderprodukten werden Subventionen, im Sprachgebrauch der Europäischen Union Beihilfen, gewährt. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das Recht der Europäischen Union allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden Beihilferegeln der Europäischen Union bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegeln sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Bedingungen im Kontext der Gewährung von Beihilfen durch die KfW näher erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfen werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen beziehungsweise Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen darstellen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

Wie errechnet sich die Höhe einer Beihilfe?

Im Falle eines zinsverbilligten Kredits errechnet sich die Beihilfe aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits. Als Marktzinssatz wird dabei der Referenzzinssatz der Europäischen Kommission verwendet. Die Methodik zur Ermittlung des Referenzzinssatzes hat die Europäische Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Kredits wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Zuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird durch die Bildung des Barwertes (Bruttosubventionsäquivalent) berücksichtigt, welcher alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung abdiskontiert. Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als Beihilfebeziehungsweise Subventionswert. Bei Zuschüssen entspricht der gesamte Zuschussbetrag dem Beihilfewert. Beihilfen gelten als sogenannte „transparente“ Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus berechnet werden kann. Dies ist unter anderem bei Zuschüssen der Fall sowie bei Krediten, wenn der Barwert auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes der Europäischen Kommission berechnet wurde.

Wird der Beihilfewert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, ergibt sich daraus die so genannte Beihilfeintensität in Prozent. Die förderfähigen Investitionskosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen. In den beihilferelevanten ERP-/KfW-Produkten sind die förderfähigen Kosten so bestimmt, dass sie den Beihilfevorschriften der Europäischen Union genügen. Daher entsprechen beispielsweise die im Rahmen eines beihilferelevanten ERP-/KfW-Kredits geförderten Investitionskosten den förderfähigen Investitionskosten im Sinne der Beihilfevorschriften der Europäischen Union. In anderen beihilferechtlichen Regelungen, unter anderem den Umweltschutzhilfen, sind die förderfähigen Investitionskosten teilweise durch die Investitionsmehrkosten definiert (siehe entsprechenden Abschnitt B.II zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Wie erfahre ich die beihilferechtliche Grundlage und Höhe der Beihilfe?

Das jeweilige Produktmerkblatt gibt an, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage ein ERP-/ KfW-Produkt angeboten wird. Sofern ein ERP-/KfW-Produkt Beihilfen enthält, werden der Beihilfewert und die Beihilfeintensität in der jeweiligen Kredit- oder Zuschusszusage (bei De-minimis-Beihilfen in einer separaten Anlage) ausgewiesen.

Um den Beihilfewert eines ERP-/KfW-Kredits bereits vor Antragstellung bei der KfW überschlägig berechnen zu können, steht ein Subventionswertrechner auf der Homepage der KfW (www.kfw.de) zur Verfügung. Beihilfewerte anderer Fördermittelgeber als der KfW werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden.

Was heißt Kumulierung von Beihilfen?

Jede Beihilferegelung der Europäischen Kommission bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) beziehungsweise einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren beziehungsweise dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag ist unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die Europäische Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegte Höchstbetrag von 300.000 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren (zur Kumulierung mehrerer Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen siehe Abschnitt B.I De-minimis-Verordnungen).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit weiteren Beihilfen auf Grundlage der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen der KfW oder anderer Beihilfegeber außerhalb der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zulässige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Die KfW stellt für ihre ERP-/KfW-Förderprodukte sicher, dass für die von ihr vergebenen Produkte die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Kumulierungsprüfung

Falls der Antragsteller von mehreren Fördermittelgebern Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Diese Prüfung stellt sicher, dass die vorgenannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Die KfW unterstützt als Fördermittelgeberin den Antragsteller bei der erforderlichen Berechnung.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Die KfW stellt dem Antragsteller im Internet einen Subventionswertrechner zur Verfügung. Damit kann das Unternehmen die Beihilfeintensität beziehungsweise den Beihilfewert des gewünschten ERP-/KfW-Kredits vorab überschlägig berechnen. In der Zusage wird dem Antragsteller die genaue Beihilfeintensität und der genaue Subventionswert (Beihilfewert) des gewährten ERP-/KfW-Produkts mitgeteilt.
2. Der Antragsteller addiert die Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, und überprüft, ob er für das Vorhaben die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise den Beihilfehöchstbetrag einhält.
3. Wird die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag eingehalten, kann das ERP-/KfW-Förderprodukt in geplanter Höhe beantragt werden.
4. Vor Abruf des zugesagten ERP-/KfW-Kredits reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine schriftliche Erklärung ein, die besagt, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag der Regelung mit der relevanten höchsten maximalen Beihilfeintensität beziehungsweise dem höchsten Beihilfehöchstbetrag eingehalten wird (Kumulierungserklärung). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten. Bei Investitionszuschüssen ist diese Erklärung bei der KfW einzureichen, sofern eine Kumulierung im Programm nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Förderbeschränkungen für bestimmte Branchen

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden Beihilferegelung der Europäischen Kommission, von einer Förderung ausgeschlossen. Die jeweiligen Produktmerkmblätter informieren darüber, welche Beihilferegelung auf das ERP-/KfW-Produkt anwendbar ist und welche Unternehmen mit dem entsprechenden ERP-/KfW-Produkt nicht gefördert werden dürfen. In Förderprodukten, in denen sowohl beihilfefreie Konditionen als auch Beihilfen unter unterschiedlichen Beihilferegelungen angeboten werden, ist auf die jeweiligen Branchenausschlüsse der einschlägigen Beihilferegelung zu achten, die nachfolgend aufgeführt sind.

B. Relevante Beihilferegelungen der Europäischen Kommission in den KfW-Produkten

Im Folgenden sind die für die ERP-/KfW-Produkte relevanten Beihilferegelungen der Europäischen Kommission mit den jeweils wesentlichen Bestimmungen dargestellt. Über die Darstellung in diesem Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen hinaus sind die Details zu den beihilferechtlichen Vorgaben den genannten Beihilferegelungen und den Produktmerkmblättern zu entnehmen.

B.I De-minimis-Verordnungen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt (siehe unten: Höchstbetrag, De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen).

De-minimis-Verordnungen

De-minimis-Beihilfen können beziehungsweise konnten auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) – im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (Europäische Union) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) – im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (Europäische Union) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (Europäischen Union) Nummer 2025/1989 vom 2. Oktober 2025 (Amtsblatt der Europäischen Union L 2025/1989 vom 3. Oktober 2025) – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (Europäische Union) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023) – im Folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen genannt, und
- Verordnung (Europäische Union) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der

Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012) in der Fassung der Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) – im Folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die KfW gewährt De-minimis-Beihilfen nur auf Basis der Allgemeine De-minimis-Verordnung. Das Bruttosubventionsäquivalent errechnet sich bei Darlehen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung. Im Fall von Zuschüssen entspricht der Zuschussbetrag dem Beihilfenswert.

Höchstbetrag für Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe Abschnitt „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbünden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen. Bei dem für Allgemeine De-minimis-Beihilfen (ebenso für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen) geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums erfolgt gemäß der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Euratom, Nummer 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Wenn ein Unternehmen auf dieser Basis eine Allgemeine De-minimis-Beihilfe beispielsweise am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbünden

Im Rahmen der Allgemeine De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die Europäischen Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeine De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“. Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (zum Beispiel Unternehmensgründer), ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (zum Beispiel das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue beziehungsweise das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

Kumulierung von Allgemeine De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Des Weiteren sind im Rahmen der Kumulierung Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern der Antragsteller solche erhalten hat.

Für Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen gelten eigene Höchstwerte, welche unter dem Höchstwert für Allgemeine De-minimis-Beihilfen liegen. Innerhalb des relevanten Zeitraums erhaltene Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 Euro angerechnet. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen bis zu 750.000 Euro dürfen immer zusätzlich, das heißt neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt beziehungsweise bezogen werden.

Förderausschlüsse

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der Allgemeine De-minimis-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingungen geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrags auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird.
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicher zu stellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung (Formularnummer 600 000 0075) abzugeben, in der dieser der KfW mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) in einem Zeitraum von drei Jahren bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die KfW, ob unter Berücksichtigung der durch den ERP-/ KfW-Kredit beziehungsweise den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 Euro eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfewert für die beantragte Kreditsumme beziehungsweise den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die KfW die Kreditsumme beziehungsweise den Zuschuss entsprechend.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf den ERP-/ KfW-Kredit beziehungsweise den Zuschuss entfallende Beihilfewert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens sind (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der Europäischen Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- beziehungsweise Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Veröffentlichungs- und Informationspflichten (Artikel 6 Allgemeine De-minimis-Verordnung)

Ab dem 1. Januar 2026 sind Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in dem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten zu erfassen: Wirtschaftsidentifikationsnummer (gegebenenfalls subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

B.II Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellte Maßnahmen sind in der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (Europäische Union) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union L 167/1 vom 30. Juni 2023) geregelt – im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt.

B.II.1 Allgemeine Bestimmungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Anwendungsbereich

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung findet grundsätzlich auf die Förderung eines breiten Spektrums von Tätigkeitsfeldern Anwendung. Zu nennen sind hier insbesondere die Regelungen zu Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Zum gesamten Anwendungsbereich siehe Artikel 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Förderausschlüsse

(Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung enthält Förderausschlüsse für bestimmte Fälle. Im Folgenden sind die wesentlichen allgemeinen und sektorspezifischen Förderausschlüsse dargestellt, die grundsätzlich für alle Beihilfearten der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gelten.

Allgemeine Förderausschlüsse

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (ausgenommen unter anderem Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen),
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c (siehe unten C. zu Unternehmen in Schwierigkeiten), ausgenommen im Falle von Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen). Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände des Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.

Sektorspezifische Förderausschlüsse

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (ausgenommen unter anderem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen und KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten),
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind, soweit die Beihilfen in den Anwendungsbereich der Verordnung (Europäische Union) Nummer 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ausgenommen unter anderem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen),
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus, soweit sie Maßnahmen zur Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787 des Rates der Europäischen Union durchführen,
- Umweltschutzbeihilfen, die staatliche Beihilfen für die Erzeugung von Kernenergie darstellen.

Anmeldeschwellen **(Artikel 4 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)**

Für Beihilfen auf Grundlage der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gelten je nach Förderbereich unterschiedliche Anmeldeschwellen. Einzelbeihilfen, die pro Unternehmen oberhalb der Anmeldeschwellen liegen, können nicht durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt werden, sondern müssen zur Genehmigung bei der Europäischen Kommission notifiziert werden. Die KfW vergibt Einzelbeihilfen grundsätzlich nur bis zu der maximal möglichen Anmeldeschwelle. Diese Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Fördervorhabens umgangen werden. Zu den jeweils geltenden Anmeldeschwellen siehe die unten dargestellten Ausführungen zu den einzelnen Beihilfearten.

Anreizeffekt **(Artikel 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)**

Unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt bei Beihilfen (zum Beispiel programmbezogene Einzelzusagen) dann vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag gestellt hat. Im Regelfall ist dies der Kreditantrag. Sofern mit der Vorhabendurchführung vor der förmlichen Stellung des Kreditantrages bei der KfW begonnen werden soll, ist im Fall beihilfebehafteter Kredite vom Finanzierungspartner der KfW zu bestätigen, dass ein schriftlicher Beihilfeantrag vorliegt. Bei Investitionszuschüssen, die direkt bei der KfW beantragt werden müssen, ist der schriftliche Beihilfeantrag bei der KfW zu stellen. Unter „Beginn der Arbeiten für das Vorhaben“ ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorbereitungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des (voraussichtlichen)
- Abschlusses,
- Standort des Vorhabens (Investitionsort),
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Mezzanine, Nachrang, Kapitalbeteiligung, Garantie,
- Bürgschaft),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die vorstehend beschriebenen Angaben zum Anreizeffekt verpflichtend zu machen. Regulär werden diese Angaben mit Stellung des Kreditantrages bei der KfW gemacht. Wenn der Vorhabenbeginn vor der Stellung des Kreditantrags bei der KfW liegt und das Beihilferegime Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgewählt wurde, ist vom Antragsteller (und gegebenenfalls dem Unternehmen) ein schriftlicher Beihilfeantrag (Formularnummer 600 000 3370) vor dem Vorhabenbeginn vollständig ausgefüllt an den Finanzierungspartner zu übermitteln.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten **(Artikel 7 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)**

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Welche Kosten als beihilfefähige Kosten angesetzt werden können und welche maximale Beihilfeintensität gilt, ist abhängig davon, welche Regelung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Anspruch genommen wird. Informationen zu den beihilfefähigen Kosten und den relevanten Beihilfeintensitäten können Sie den nachfolgenden Ausführungen zu den für die ERP-/KfW-Produkte relevanten Beihilfetatbeständen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung entnehmen.

Veröffentlichungs- und Informationspflichten (Artikel 9 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Die KfW veröffentlicht Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission. Zu veröffentlichen sind insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichenden Angaben enthält Anhang III der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

B.II.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfearten der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die für die ERP-/KfW-Produkte relevanten Beihilfetatbestände der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und deren wesentliche Voraussetzungen sind in den folgenden Unterkapiteln dargestellt. Die relevante Rechtsgrundlage der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit Angabe der einschlägigen Artikel ist in den jeweiligen ERP-/KfW-Produktmerkblättern im Einzelnen genannt.

1. Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Komponente 2)

Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der Europäischen Union tätige kleine und mittlere Unternehmen kommen in Betracht, wenn diese die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Größenkriterien für kleine und mittlere Unternehmen nicht überschreiten (siehe hierzu Merkblatt zur KMU-Definition, Bestellnummer 600 000 0196).

Beihilfefähige Kosten

- Kosten einer Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte im Hinblick auf zuvor dort nicht hergestellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.
- Immaterielle Vermögenswerte (zum Beispiel Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Knowhow oder nicht patentiertem Fachwissen) sind nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, wenn sie abschreibungsfähig sind, wenn sie von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden und mindestens drei Jahre mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben.
- Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und der Betrieb ohne den Erwerb geschlossen wurde beziehungsweise geschlossen worden wäre. Die Vermögenswerte einer Betriebsstätte können von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sofern das Unternehmen ein kleines Unternehmen i. S. d. Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Kommission ist (in diesem Fall entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen).
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen, Beteiligungen ist nicht förderfähig. Ebenso sind Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und Warenlager nicht über Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Maximale Beihilfeintensitäten

Kleines Unternehmen (KU): 20 %

Mittleres Unternehmen (MU): 10 %

Anmeldeschwelle von Einzelbeihilfen:

Ab einem Beihilfebetrug von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

2. Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben **(Artikel 25 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 23)**

Förderzweck

Gemäß Artikel 25 sind in den KfW-Förderprogrammen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben förderfähig, bei denen der geförderte Teil vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:

- a) Grundlagenforschung
- b) industrielle Forschung
- c) experimentelle Entwicklung
- d) Durchführbarkeitsstudien.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die einer der nachfolgenden Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen sind:

- a) Personalkosten:
Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung,
soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens der unter den Buchstaben a bis d genannten Kosten berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben a bis d.

Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Eine nach den aufgeführten Kostenpositionen getrennte Einzelkostendarstellung ist im Rahmen der Antragstellung einzureichen.

Maximale Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität pro Unternehmen und Vorhaben darf in den KfW-Förderprogrammen folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: 25 %.

Anmeldeschwellen von Einzelbeihilfen

Der Artikel 25 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für Einzelbeihilfen, die die folgenden Schwellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung überschreiten:

- i) bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:
55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen;
- ii) bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:
35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen;

iii) bei Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:

25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen;

vi) Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:

8,25 Millionen Euro pro Studie.

3. Umweltschutzbeihilfen

(Artikel 36 bis 49 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Förderzwecke

Umweltschutzbeihilfen sind unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nach den Artikeln 36 bis 49 zulässig. In den folgenden Abschnitten sind die Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung näher beschrieben, auf deren Grundlage die Umweltprogramme der KfW durchgeführt werden. Welche Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zu Umweltschutzbeihilfen für die einzelnen ERP-/ KfW-Förderprodukte einschlägig sind, enthält das jeweilige Produktmerkblatt.

Beihilfefähige Kosten

Die Umweltschutzbeihilfen auf Basis der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sehen verschiedene Möglichkeiten der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten vor. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, bei der Installation von Zusatzkomponenten für bestehende Anlagen die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Umweltschutz- oder Energieeffizienzmaßnahme stehen, als beihilfefähige Kosten anzusetzen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die gesamten Investitionskosten in Ansatz zu bringen. In diesem Fall sind die Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge, die in direktem Zusammenhang mit der Umweltschutz- oder Energieeffizienzmaßnahme stehen, um 50 % verringert. Daneben können die beihilfefähigen Kosten von Umweltschutzbeihilfen nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung anhand eines Kostenvergleichs zwischen einer umweltfreundlichen und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können und die dem Stand der Technik entspricht, ermittelt werden. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die sogenannten umweltschutzbezogenen Kosten und damit die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Die Investitionsmehrkosten sind vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen zu belegen und zu dokumentieren. Von der Möglichkeit, die beihilfefähigen Kosten im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung zu ermitteln, macht die KfW in ihrem Förderangebot keinen Gebrauch.

Maximale Beihilfeintensitäten und Anmeldeschwellen von Einzelbeihilfen

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gibt für Umweltschutzbeihilfen grundsätzlich in Abhängigkeit von dem Förderzweck und der Unternehmensgröße die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitions- beziehungsweise Investitionsmehrkosten vor. Hinsichtlich der Unternehmensgröße wird nach großen Unternehmen (GU), mittleren Unternehmen (MU) und kleinen Unternehmen (KU) im Sinne der Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen unterschieden. Die Beihilfeintensität wird ermittelt, indem der Beihilfebetrag ins Verhältnis zu den Investitions- beziehungsweise Investitionsmehrkosten gesetzt wird.

Investitionsbeihilfen, deren Beihilfebetrag bestimmte Höchstwerte pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt, müssen bei der Europäischen Kommission einzeln angemeldet werden und sind somit nicht nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt. Diese Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilfe oder der Fördervorhaben umgangen werden.

Die folgende Tabelle enthält für die in den ERP-/KfW-Förderprodukten verwendeten Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowohl die maximalen Beihilfeintensitäten in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße als auch die Höhe der Anmeldeschwellen von Einzelbeihilfen:

Förderzweck	KfW-Komponente	Max. Beihilfeintensität nach Unternehmensgröße			Anmelde-schwelle
		groß (GU)	mittel (MU)	klein (KU)	
Artikel 36: Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung					
Umweltschutz: Investitionsmehrkosten beziehungsweise Investitionskosten im Fall der Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage	3	40 %	50 %	60 %	30 Millionen Euro
Investitionen in die Abscheidung/den Transport von Kohlenstoffdioxid: Investitionsmehrkosten	3	30 %	40 %	50 %	30 Millionen Euro
Umweltschutz: Investitionskosten	3	20 %	25 %	30 %	30 Millionen Euro
Investitionen in die Abscheidung/den Transport von Kohlenstoffdioxid: Investitionskosten	3	15 %	20 %	25 %	30 Millionen Euro
Artikel 36a: Lade- oder Tankinfrastruktur					
Lade- oder Tankinfrastruktur	17	20 %	40 %	50 %	30 Millionen Euro
Artikel 36b: Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen					
Investitionsmehrkosten im Fall des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge, im Fall der Nachrüstung die Investitionskosten	18	30 %	50 %	60 %	30 Millionen Euro
Investitionsmehrkosten im Fall des Erwerbs sauberer Fahrzeuge, im Fall der Nachrüstung die Investitionskosten	18	20 %	40 %	50 %	30 Millionen Euro
Artikel 38: Energieeffizienzmaßnahmen (nicht gebäudebezogen)					
Investitionsmehrkosten beziehungsweise Investitionskosten im Fall einer eindeutig bestimmaren Investition, die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient	4	30 %	40 %	50 %	30 Millionen Euro
Investitionskosten	4	15 %	20 %	25 %	30 Millionen Euro
Artikel 41: Erneuerbare Energien					
Erneuerbare Energien, erneuerbarer Wasserstoff und hocheffiziente KWK	5	30 %	40 %	50 %	30 Millionen Euro
Erneuerbare Energien einschließlich Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, erneuerbarer Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien	5	45 %	55 %	65 %	30 Millionen Euro

Artikel 45: Sanierung von Umweltschäden, Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, Schutz beziehungsweise Wiederherstellung der Biodiversität oder Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz					
Sanierung von Umweltschäden	9	100 %			30 Millionen Euro
Biodiversität	9	70 %	80 %	90 %	30 Millionen Euro
Artikel 46: Energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte					
Energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte	11	30 %	40 %	50 %	50 Millionen Euro
Investitionen unter ausschließlicher Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Abwärme oder einer Kombination aus beiden, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen	11	45 %	55 %	65 %	50 Millionen Euro
Artikel 47: Ressourceneffizienz und Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft					
Ressourceneffizienz/Recycling von Abfall	10	40 %	50 %	60 %	30 Millionen Euro
Artikel 48: Energieinfrastrukturen					
Investitionen in Energieinfrastrukturen	22	100 %			70 Millionen Euro

3.1 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 3)

Förderzweck

Nach Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind Investitionen förderfähig, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Sofern es für einzelne Umweltschutzmaßnahmen speziellere Beihilferegelungen gibt, zum Beispiel in Artikel 41, ist jeweils die speziellere Beihilferegelung anzuwenden. Der Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Beihilfen für die Installation von Zusatzkomponenten zu gewähren, durch die bestehende Anlagen, Maschinen oder industrielle Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden können; in diesem Fall darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.

Die Investition muss eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.
- Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- Sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen grundsätzlich keine Beihilfen gewährt werden.

Förderfähig sind ferner Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen, und Investitionen in die Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte beziehungsweise transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist. Zudem können Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen – mit Ausnahme von Biomasse – stammt, gefördert werden.

Investitionen in die Abscheidung und den Transport von Kohlenstoffdioxid müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abscheidung und/oder Transport von Kohlenstoffdioxid, einschließlich einzelner Elemente der CCS- oder CCU-Kette, werden in eine vollständige CCS- und/oder CCU-Kette integriert.
- Der Kapitalwert (net present value – NPV) des Investitionsvorhabens ist während seiner Lebensdauer negativ. Bei der Berechnung des NPV des Vorhabens werden die vermiedenen Kosten der Kohlenstoffdioxid-Emissionen berücksichtigt.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Kosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a. Wenn es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage handelt und es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig;
- b. in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.
- c. Abweichend zu der unter Buchstabe b) beschriebenen Ermittlung der förderfähigen Kosten können die gesamten Investitionskosten in Ansatz gebracht werden, die in direktem Zusammenhang mit dem verbesserten Umweltschutz stehen, allerdings sind die Beihilfeintensitäten und Aufschläge um 50 % verringert.

Für Investitionen in die Abscheidung/den Transport von Kohlenstoffdioxid gilt: Beihilfefähig sind ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von Kohlenstoffdioxid aus einer Kohlenstoffdioxid emittierenden Anlage (Industrieanlage oder Kraftwerk) oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener Kohlenstoffdioxid-Emissionen ergeben.

Nicht von der KfW angeboten wird die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung beziehungsweise als Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

3.2 Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur (Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Komponente 17)

Förderzweck

Nach Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind die Kosten für den Bau und die Installation sowie die Kosten für die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur beihilfefähig. Die KfW gewährt das Förderangebot für Lade- und Tankinfrastruktur unter Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung lediglich in der nicht öffentlich zugänglichen Variante.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten.

Von der Möglichkeit der wettbewerblichen Ausschreibung macht die KfW keinen Gebrauch.

3.3 Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen (Artikel 36b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Komponente 18)

Förderzweck

Gemäß Artikel 36b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist der Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge für Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen), damit diese als saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können, förderfähig.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind

- die Investitionsmehrkosten für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge. Diese Mehrkosten entsprechen der Differenz zwischen den Investitionskosten für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs und den Investitionskosten für den Erwerb eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Beihilfe erworben worden wäre;
- die Investitionskosten in die Nachrüstung, damit die Fahrzeuge als sauber oder emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können.

Von der Möglichkeit wettbewerbliche Ausschreibungen vorzunehmen oder höhere Beihilfeintensitäten im Rahmen von Ausschreibungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge anzubieten, macht die KfW keinen Gebrauch.

3.4 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 4)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen, sind nach Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gewährt. Beihilfen nach diesem Artikel können für Investitionen gewährt werden, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird. Beihilfen für die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen sind nicht nach diesem Artikel freigestellt.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a. Handelt es sich bei Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig;
- b. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich im Vergleich zu einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition;
- c. Abweichend zu der unter Buchstabe b) beschriebenen Kostenermittlung können die gesamten Investitionskosten in Ansatz gebracht werden, die in direktem Zusammenhang mit dem verbesserten Umweltschutz stehen, allerdings sind die Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge um 50 % verringert.

Von der Möglichkeit der wettbewerblichen Ausschreibung macht die KfW keinen Gebrauch.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

3.5 Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 5)

Förderzweck

Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien, von ausschließlich erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff, sind nach Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen sind nur dann förderfähig, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (Europäische Union) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Investitionsbeihilfen für Stromspeichervorhaben sind nur insoweit förderfähig, als sie für kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler) gewährt werden, bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien angeschlossen wird.

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente KWK-Blöcke sind nur insoweit förderfähig, als sie im Sinne der Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates oder späterer Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken.

Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten.

Von der Möglichkeit der wettbewerblichen Ausschreibung macht die KfW keinen Gebrauch.

3.6 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 9)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind nach Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Die Förderung zur Unterstützung der Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten kann nur gewährt werden, wenn der Verursacher des Umweltschadens nicht bekannt oder für den Schaden nicht herangezogen werden kann, insbesondere weil das haftende Unternehmen rechtlich nicht mehr besteht und kein anderes Unternehmen als sein Rechtsnachfolger oder wirtschaftlicher Nachfolger angesehen werden kann, oder weil keine ausreichende finanzielle Absicherung vorhanden ist, um die Sanierungskosten zu tragen.

Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen bei Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder in die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen den Kosten der Sanierungs-/Rehabilitierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können. Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.

Im Rahmen von Investitionen in den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind die Gesamtkosten der Arbeiten, die zum Schutz beziehungsweise zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur

Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz beitragen, beihilfefähig.

3.7 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 11)

Förderzweck

Investitionen in den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes) sind nach Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Es können nur Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme, die im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates energieeffizient sind oder werden sollen, gefördert werden. Wird das System durch die geförderten Arbeiten am Verteilnetz noch nicht vollständig energieeffizient, so müssen die zusätzlichen Modernisierungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Definition des Begriffs „energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte“ erforderlich sind, bei den geförderten Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen innerhalb von drei Jahren nach Beginn der geförderten Arbeiten am Verteilnetz beginnen.

Für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, dürfen nur gewährt werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.30 der Delegierten Verordnung (Europäische Union) 2021/2139 gewährleistet ist.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.

Die Möglichkeit, die Beihilfeintensität über die Ermittlung der Finanzierungslücke zu bestimmen, wird von der KfW nicht angeboten.

3.8 Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 10)

Förderzweck

Förderfähig sind Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie Investitionen in die Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens des vom Unternehmen erzeugten Abfalls. Folgende Investitionen können gefördert werden:

- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontamination und das Recycling des vom Unternehmen erzeugten Abfalls oder des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls nicht verwendet, beseitigt, einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Abfallhierarchie entsprechend oder weniger ressourceneffizient behandelt würde oder zu einer geringeren Qualität des Recycling-Outputs führen würde;
- Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwendet würden;
- Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling.

Nicht förderfähig sind Beihilfen für auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren.

Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.

Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich die Erzeugung von Abfall oder der Ressourcenverbrauch erhöht. Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denjenigen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:

- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
- einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
- einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.

Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder kann nachgewiesen werden, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

3.9 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen

(Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 22)

Förderzweck

Förderfähig sind Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastrukturen. Hierunter fallen keine Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung. Beihilfen für Gasinfrastrukturen sind nur dann förderfähig, wenn die betreffende Infrastruktur für die Nutzung von Wasserstoff und/oder erneuerbare Gase bestimmt ist oder zu über 50 % für den Transport von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen genutzt wird. Beihilfen für Energieinfrastrukturen, die nach den Rechtsvorschriften über den Energiebinnenmarkt vollständig oder teilweise von der Regulierung des Zugangs Dritter oder der Entgelte ausgenommen sind, fallen nicht unter Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens beziehungsweise der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 entspricht.

Bestimmung der „Finanzierungslücke“ im Sinne des Artikel 2 Nummer 118 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Es handelt sich um die Ermittlung der Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind für das tatsächliche Szenario und für ein plausibles kontrafaktisches Szenario alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) des Unternehmens zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie den Kapitalwert (net present value – „NPV“) für das tatsächliche und das kontrafaktische Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens zu quantifizieren. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV bei dem tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.

Von der Möglichkeit, die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung zu ermitteln, macht die KfW keinen Gebrauch.

4. Beihilfen für lokale Infrastrukturen

4.1 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

(Artikel 56 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 15)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen in nicht gewidmete lokale Infrastrukturen sind nach Artikel 56 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. „Nicht gewidmet“ bedeutet, dass die Infrastruktur nicht für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sein darf. Hierunter fallen Finanzierungen des Baus oder der Modernisierung von Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten und bei denen es sich um Einrichtungen zur Nahversorgung handelt.

Der Artikel 56 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt weder für Flughafen- noch für Hafeninfrastrukturen und auch nicht für Beihilfen für Infrastrukturen, die unter andere Abschnitte des Kapitels III der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ausgenommen Regionalbeihilfen) fallen.

Die Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten für die lokale Infrastruktur sind die Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Der Beihilfebetrags für die Infrastruktur darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Anmeldeschwelle von Einzelbeihilfen

Ab einem Beihilfebetrags von 11 Millionen Euro pro Unternehmen/Infrastruktur oder bei Gesamtkosten über 22 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur ist die Maßnahme von der EU-Kommission zu genehmigen. Die Unterschreitung der Anmeldeschwelle muss in den KfW-Förderprogrammen kumulativ erfüllt werden. Die KfW nimmt keine Notifizierung von Einzelbeihilfen vor.

4.2 Investitionsbeihilfen für Seehäfen

(Artikel 56b, KfW-Komponente 18)

Förderzweck

Der Artikel 56b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Investitionen in den Bau beziehungsweise die Modernisierung von Seehäfen- beziehungsweise Zugangsinfrastruktur, in die Ausbaggerung beziehungsweise in Lade- und Tankinfrastrukturen.

Nicht förderfähig sind Investitionen in den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas (komprimiertem Erdgas oder Compressed Natural Gas) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas oder Liquefied Natural Gas) beziehungsweise Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas) versorgt. Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten (zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte) sowie für Hafensuprastrukturen sind nicht förderfähig. Bei Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur, die Strom, Wasserstoff, Ammoniak beziehungsweise Methanol bereitstellt, sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur förderfähig. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte muss zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen erfolgen. Die durch eine Beihilfe geförderte Hafeninfrastruktur muss interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für:

- Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen;

- Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Zugangsinfrastruktur;
- Ausbaggerung.

Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken.

Die Beihilfeintensität darf bei jeder der vorgenannten Investitionen nicht höher sein als 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Der Beihilfebetrug darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Daneben bietet die KfW keine weiteren Möglichkeiten an, die beihilfefähigen Kosten festzulegen.

Anmeldeschwelle von Einzelbeihilfen

Beihilfen für Seehäfen: beihilfefähige Kosten von 143 Millionen Euro

4.3 Investitionsbeihilfen für Binnenhäfen

(Artikel 56c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 20)

Förderzweck

Der Artikel 56c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Investitionen in den Bau beziehungsweise die Modernisierung von Binnenhäfen- beziehungsweise Zugangsinfrastruktur, in die Ausbaggerung beziehungsweise in Lade- und Tankinfrastrukturen.

Nicht förderfähig sind Investitionen in den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas (komprimiertem Erdgas oder Compressed Natural Gas) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas oder Liquefied Natural Gas) beziehungsweise Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas) versorgt. Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten (zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte) sowie für Hafensuprastrukturen sind nicht förderfähig. Bei Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur, die Strom, Wasserstoff, Ammoniak beziehungsweise Methanol bereitstellt, sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur förderfähig. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte muss zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen erfolgen. Die durch eine Beihilfe geförderte Hafeninfrastruktur muss interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für:

- Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen;
- Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Zugangsinfrastruktur;
- Ausbaggerung.

Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken.

Die Beihilfeintensität darf bei jeder der vorgenannten Investitionen nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Der Beihilfebetrug darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Daneben bietet die KfW keine weitere Möglichkeit an, die beihilfefähigen Kosten festzulegen.

Anmeldeschwelle von Einzelbeihilfen

Beihilfen für Binnenhäfen: beihilfefähige Kosten von 44 Millionen Euro

B.III Weitere EU-Beihilferegelungen

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es noch weitere Beihilferegelungen, die jedoch nicht als beihilferechtliche Grundlage für die ERP-/KfW-Produkte genutzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 oder die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten. Von anderen Fördermittelgebern gewährte Beihilfen sind bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

C. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die meisten Beihilferegelungen der Europäischen Kommission schließen eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus. Dabei ist die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten davon abhängig, nach welcher beihilferechtlichen Grundlage das jeweilige Produkt beziehungsweise die Beihilfe gewährt wird. Im Beihilfenrecht der Europäischen Union bestehen im Wesentlichen folgende Definitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten.

C.I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Im Anwendungsbereich der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung):

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines oder mittleres Unternehmen ist:

In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

C.II Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien kommt dann zur Anwendung, wenn andere beihilferechtliche Regelungen wie zum Beispiel Unionsrahmen, Leitlinien oder Verordnungen im Rahmen eines Förderausschlusses von Unternehmen in Schwierigkeiten auf die Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert mit der im Amtsblatt der Europäischen Union C 2023/1212 vom 29. November 2023 veröffentlichten Fassung) verweisen. Dies ist zum Beispiel beim Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Fall, der gemäß Ziffer 1.1. einen Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vorsieht.

Gemäß den Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, falls der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei einem Unternehmen, das kein kleines oder mittleres Unternehmen ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.